

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

1. Stellung des Geschäftsführers

- 1.1 Gemäß § 11 Nr. 14 der AGW-Satzung bestellt die Mitgliederversammlung den Geschäftsführer. Dieser ist als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der AGW bevollmächtigt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, für deren Abwicklung er die Verantwortung trägt.
- 1.2 Der Geschäftsführer hat den Vorstandsvorsitzenden umgehend über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten und ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich, den er regelmäßig über die laufende Arbeit zu unterrichten hat.
- 1.3 Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- 1.4 Der Geschäftsführer hat insbesondere darauf zu achten, dass sich seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung der AGW vom 25.01.2006, der von der Mitgliederversammlung erlassenen Leitlinien und Aufgaben vom 16.02.2006, der Vorstandsbeschlüsse und -anweisungen sowie des Finanz- und Investitionsplanes bewegt.

2. Verantwortungsbereich der Geschäftsführung

- 2.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes,
 - Führen der laufenden Geschäfte und des inneren Dienstbetriebes,
 - Finanzierungsangelegenheiten,
 - Erstellung und Vollzug des Investitionsplanes,
 - Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel bis zu einer Höhe von 5000 EUR pro Überweisung,
 - Regelung des Geldverkehrs nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Organe der AGW,
 - Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der AGW.
- 2.2 Zahlungen an die Geschäftsführung dürfen nicht von ihr selbst veranlasst werden.

- 2.3 Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist der Vorstandsvorsitzende. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- 2.4 Die Geschäftsführung wird, soweit nicht Vorstandsmitglieder benannt werden, in Vertretung der AGW Dritten gegenüber tätig.
- 2.5 Diese Dienstanweisung ist Bestandteil des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung.

3. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 3.1 Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der AGW.
- 3.2 Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der AGW hinausgehen, muss der Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:
- 3.2.1 Feststellungen oder Änderungen des Finanz- und Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr; Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz- und Investitionsplan abweichen;
- 3.2.2 Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- 3.2.3 Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte;
- 3.2.4 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen;
- 3.2.5 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und/oder Verpflichtungen der AGW von jährlich mehr als 5000 EUR begründen;

3.2.6 Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten sowie Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;

3.2.7 Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der AGW hinausgehen oder die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt.

4. Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden

4.1 Bei Entscheidungen, die sofort getroffen werden müssen, um erheblichen Schaden abzuwenden, und/oder gesetzliche Bestimmungen Eilentscheidungen erforderlich machen, kann die Geschäftsführung handeln, sofern die Zustimmung des Vorstandes nicht ohne Schadensvergrößerung oder Gesetzesverstoß erreichbar ist.

4.2 Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

....., den

.....
(Mitgliederversammlung der AGW)

R:\RA\D11\D10393.RTF